

V. 91. a

2. 444.



7

Feuer-Ordnung  
der  
Stadt Merseburg.



Daselbst gedruckt  
Bey Christian Gottschicken / F. S. Hoff-Buchdr.  
Im Jahr Christi 1693.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and includes a central circular emblem or seal.





**W**ir Bürgermeister  
und Rath der Stadt  
Merseburg / thun allen und  
ieden unsern Bürgern / Einwoh-  
nern und Männiglichen / so sich

bey Uns in der Stadt enthalten / und Unsers Schutzes  
gebrauchen / hiermit kund und zu wissen ; Ob wohl un-  
sere Vorfahren am Regiment / aus schuldiger Pflicht  
und Treue / gegen das gemeine Wesen gewisse Feuer-  
Ordnungen / woraus ein ieder Bürger und Einwoh-  
ner / wessen er sich in entstehenden Feuers-Brünsten zu  
verhalten / vernehmen sollen / vor etlichen Jahren ver-  
fassen und gemeiner Bürgerschaft ablesen lassen / ver-  
mittelst welcher auch durch Göttliche Verleihung de-  
nen aufgestandenen Feuer-Schäden bißhero ziemlich  
gewehret worden ; So haben doch auf des Hoch-  
würdigsten / Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn /

**W**

**Herrn**

❁ (o) ❁

Hn. Christiani des Andern/  
Herzogens zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und  
Berg/ auch Engern und Westphalen/ Po-  
stulirten ADMINISTRATORIS des  
Stiffts Merseburg/ Landgrafens in Thür-  
ringen/ Marggrafens zu Meissen/ auch  
Ober- und Nieder-Lausitz/ Befürsteten Gra-  
fens zu Henneberg/ Grafens zu der Mark  
und Ravensberg/ Herzns zu Ravensstein ꝛ.  
aus treuer Landes- Väterlicher Vorsorge/ ergange-  
nen gnädigsten Befehlich/ wie zu solchem Ende/ die  
Alten und Neuen/ von unsern lieben Vorfahren am  
Regiment verfasste Feuer-Ordnungen/ mit Fleiß über-  
sehen/ und nach seithero aus Erfahrung besunde-  
nen Mängeln auf vorgehende reife Berathschla-  
gung/ aus schuldiger best-gemeinter/ zu Beförderung  
gemeiner Stadt Wohlfahrt gerichteten Affection,  
in nachfolgende Puncte und Articul  
bringen und verbessern  
lassen.

Fürstl.



# Fürstl. Sächs. Neu-revidirte Feuer-Ordnung.

## PARS I.

Von

Fleißiger Aufsicht und Verhütung/  
daß kein Feuer entstehe.

### CAP. I.

Wie ein Hausvater sich in seinem Hause ver-  
halten und vor Feuers-Gefahr fleißig  
verwahren soll.

§. 1.

**I**n ieder Bürger / so ein eigen Haus  
hat / soll solches mit allem Fleiß / wo nicht  
mit Gemäueren / doch sonst mit Gebäude  
dermassen verwahren lassen / daß er ohne  
Gottes sonderbare Verhängniß vor Feuers-Gefahr

Verwahr-  
und Des-  
ckung der  
Gebäude /



möge sicher bleiben / sonderlich aber soll Niemand sein von neuen auffführendes Gebäude / es sey an Wohn-Häusern / Ställen / Scheunen und andern mit Stroh oder Schindeln behängen / und da dergleichen Dach / so mit Stroh und Schindeln gedecket / vorhanden / sol der Besitzer solches innerhalb sechs Monaten zu endern schuldig seyn.

§. 2.

Frühe und  
Abends die  
Defen in  
acht zu neh-  
men.

Wie nicht weniger sol auch ein ieder Hauswirth oder Wirthin / vornehmlich aber Gastwirthe / Bader / Becker / Böttiger / Schmiede / Schlösser / Senler / Brantwein-Brenner / Seiffensieder oder andere mehr / so mit Holze / Kohlen oder gefährlicher Feuer-Materie umbgehen / Abends vor Schlassens-Zeit fleißig zusehen / oder durch fleißig Gesinde / deme man vertrauen darff / zusehen lassen / wie es umb das Feuer in Defen / und uf den Herden und Berckstellen (sonderlich bey denen Gastwirthen wegen des unzulässigen Toback schmauchens) in Ställen stehe / damit alles wohl in acht genommen und verwahret werde / dergleichen Aufsicht und Vorsorge denn auch frühes morgens / zumahl in Winters-Zeit / vornemlich bey Ausrichtungen / in denen Küchen und Gemächern / sowohl des Nachts bey der Gäste Abschiede höchst von nöthen. Die



S. 3.

Die Feuer-Mauern sollen hinführo ganz steinern aufgeföhret / die jenigen aber / so am Holze noch vorhanden / und aus euserstem Unvermögen sobald nicht zu endern / sonsten mit Leimen also verwahret werden / daß beydes der Hauß-Herr / und der angrenzende Nachbar aus Entzündung der hölzernen Riegel / Schwellen oder Balcken / vor Gefahr gesichert / und auch sonsten Schaden und Nachtheil nicht leichtlich darbey zu besorgen seyn möge / und ist bey denen Besichtigungen mit allem Fleiß dahin zu sehen / daß / wo keine Feuer-Mauern vorhanden / dieselben binnen gewisser Frist bey Straffe Zwen Neue Schock erbauet / diejenigen / so wandelbahr / oder nicht genugsam verwahret / binnen Monats-Frist bey Einem Neuen Schock Straffe repariret / die aber / so unsauber / und nicht geföhret / binnen 8. Tagen ebenmäßig bey Vermeidung Eines Neuen Schocks Straffe gereiniget / und ingemein dahin mit Fleiß getrachtet werde / damit die hölzernen Feuer-Essen nach und nach gänzlich abgeschaffet und steinerne dafür erbauet werden mögen. Inmassen denn ein ieder Bürger / der eine Feuer-Mauer in alten oder neuen Gebäuden zu vollführen Vorhabens / solches E. E. Rath zuvor

Steinerne  
Feuermäu-  
ern / Item  
Besichti-  
gung / auch  
Reparir-  
und Erbau-  
ung dersel-  
ben.

N 3

anmel-

anmelden/ auch kein Mäurer/ Zimmermann/ Meister oder Gesell ohne Vorbewust des Raths einige Feuer-Mauer verfertigen soll/ biß die Gelegenheit des Orts und Gebäudes in Augenschein genommen und Erlaubniß hierzu erhalten.

Da aber einer und der andere hierwider handeln wird/ sol der Bürger mit Ein Neu Schock oder 8 Tage Gefängniß willkührlichen gestraffet und dem Meister das Handwerk auf 2. Monat geleget werden/ der Geselle aber solches mit Gefängniß verbüssen.

## §. 4.

Feuer-Mäuren fegen vñ der kehren zu lassen.

Ein ieglicher Hauswirth soll seine Feuer-Mauern fleißig/ und zwar die Küchen-Feuer-Mauern/ des Jahres Drey mahl / als Martini/ Fastnachten und Johannis / die andern Stuben-Feuer-Mauern aber Zweymahl / Martini und Fastnachten kehren lassen/ mit Verwarnung / daß/ woferne eine Feuer-Mauer umb des willen / daß sie nicht gefehret worden/ anbrennet/ der Hauswirth Zehen Thaler Straffe erlegen soll.

## §. 5.

Und weit Beschwer geführet wird/ daß die Feuer-Mauer-Kehrer die Leuthe übersetzen/ so soll hinführo/ bey Einem Neuen Schock Straffe von einer grossen  
Feuer-

Feuer-Ordnung.

5

Feuer-Mäuer mehr nicht als 3 Groschen / von einer mitlern 2. Gr. 6. Pf. und von einer kleinen 2. Gr. gegeben werden / hergegen aber dem Feuermäuerlehrer obliegen / alle halbe Jahr ein Verzeichniß uffs Rath-Haus zu geben / darinnen die Widerspenstigen zu ersehen / und zur Straffe gezogen werden können.

§. 6.

Auf das Beleuchte sol ein ieder Bürger und Einwohner / vor allen aber Böttiger / Tischler / Zimmerleuthe und dergleichen Handwercke / so mit Holz und Spänen umbgehen / gute Achtung geben / mit keinem blossen Lichte gehen / sondern Laternen gebrauchen / und die / so enge Häuser haben / sich mit übrigen Holze und Heue nicht belegen / und in die Winckel / da sie und die Thrigen des Nachts mit Lichtern vorüber zu gehen / und zu kochen oder einzuheizen pflegen / stecken.

Uffs Beleuchte Achtung zu geben.

§. 7.

Die jenigen / so sich des Feuers in Deseu / Essen / Kesseln / Pfannen / Töpffe oder sonsten gebrauchen / als die Becker / Fleischer / Garlöche / Schmiede / Färber / Tuchmacher / Brantwein-Brenner / Töpffer / Seifensieder / Roh- und Weiß-Gerber / und dergleichen Handwercke / Händler und Hocken sollen damit gewahrsam umbgehen / und bey grossen Winden alle Feuer ausleschen.

Handwercke / so sich des Feuers gebrauchen / sollen damit behutsam umbgehen.

Auch



§. 8.

Ofenlöcher  
zu verwah-  
ren.

Nuch sol ein ieder Haußwirth seine Ofenlöcher/  
wo möglich / mit blechern Thürlein verwahren / oder  
wenigst alle Abend mit Steinen zusetzen / daß von den  
Hunden und Katzen kein Feuer fortgetragen werden  
könne.

§. 9.

Seyler  
Handwerg.

Die Seyler/so des Bechs/Deles/Flachs/Hanfs/  
Schmir und dergleichen Materie zu ihrem Handwer-  
ge nicht entrathen können/sollen sich mit keinem Über-  
fluß beladen / und fleißige Aufsicht haben / daß mit  
Licht und Feuer an solchen Sachen ihnen selbst zum  
Schaden nicht etwan unversehene Verwahrlohsung  
geschehe.

§. 10.

Fleischhauer  
und Seif-  
ensieder sol-  
le bey Nacht  
keinen Salck  
schmelzen/  
auch keine  
Licht ziehen.

Unschlecht sollen die Fleischhauer und Seiffen-  
sieder bey Zwen Neue Schock Straffe des Nachtes  
nicht schmelzen/noch die Lichte auf den Kauff oder vor  
eines ieden Haußhaltung bey Nacht ziehen / auch ein  
ieder / der bey Tage Unschlecht schmelzet oder Licht  
ziehen läst / gute Aufsicht haben / daß er und die Seini-  
gen behutsam damit umbgehen.

§. 11.

Das Was-  
schen sol des  
Nachts bey

Des Waschens halben sol auch ein ieder Hauß-  
Vater und Mutter Verordnung thun / daß nicht bey  
der

der Nacht gewaschen / und sonderlich in Mitternacht  
 Feuer unter die Wasch-Kessel oder sonsten gemacht /  
 sondern eine Stunde drey zum wenigsten nach Mit-  
 ternacht das Feuer angemacht und die Wäsche bis  
 dahin verschoben / wer auch dartzwider handelt / mit  
 Zwen Neu Schocken in Straffe genommen werden /  
 und sollen alle diejenigen / so sich einiger Wasch- oder  
 anderer Kessel bedienen / es sey zum Licht ziehen / Bech  
 schmelzen / oder wie es Rahmen haben mag / berühr-  
 te Kessel mit Vorbewust des Raths / wie oben bey  
 den Feuer-Eken gemeldet worden / bey ebenmäßiger  
 Straffe der Zwen Neuen Schock / einsetzen und ein-  
 mauren lassen / daß deßwegen kein Schade zu be-  
 sorgen.

Straff ab-  
 geschaffet  
 seyn.

Wasch- und  
 andere Kes-  
 sel mit Vor-  
 bewust des  
 Raths ein-  
 setzen zu las-  
 sen.

## §. 12.

Die Asche sol man nicht auf den Boden / sondern  
 an sichere Orthe schütten / weils dadurch offtmahls  
 unversehene Feuersbrunst sich ereignet ; So sol auch  
 die Asche nicht etwa in Körben oder hölzernen Gefä-  
 ße hingesezet / sondern die Holz-Asche / so zu gebräu-  
 chen / in küpferne / eiserne oder blecherne Kessel gebracht /  
 die Stroh-Asche aber weg- und zwar an solche Derter /  
 da sie keinen Schaden thun kan / geschüttet / und der

Asche bey  
 Straff zu  
 verwahren.

B

oder

Fürstl. Sächs. Neu-revidirte  
oder diejenigen/so darwider handeln/mit Zwoey Neuen  
Schocken in Straffe genommen werden.

## §. 13.

Gepicht Gefäß nicht auf die Häuser zu thun.

Ingleichen sollen auch die ledigen gepichten Kupfen/ Faß/ Viertel und Tonnen an sichere Orte / und da man nicht mit Licht und Feuer hinzukommen pfelet/ geschaffet / keines weges aber auf die Böden gesezet werden.

## §. 14.

Offene Fenster sollen nicht geduldet werden.

Kein offen Fenster oder Kaffloch auf den Böden oder Tächern soll wegen der Flugfeuer geduldet / sondern mit Glaffenstern oder bretern Läden verwahret / und durchaus nicht mit Stroh (wie wohl öffters geschehen) zugestoffet werden.

## §. 15.

Pulver Verkauf und Verwahrung.

Pulver alhier in der Stadt zu verkauffen / und damit zu handeln / sol niemand nachgelassen seyn / der nicht von Uns sonderbahre Erlaubniß hat / und sollen diejenigen / denen Wir es erlaubet / damit zu handeln / niemals in ihrer Behausung auf einmahl mehr denn drey Pfund bey sich haben / und den übrigen Vorrath mit Unserm Vorkwissen und Verwilligung an einem solchen Orte / da sich Feuershalben nicht zu befahren ist /

ist / sicherlichen verwahren / und bey Nacht mit dem  
Lichte nicht zum Pulver gehen / ob gleich iemandes  
dessen unterm Lichte zu verkauffen begehrete / und zwar  
solches alles bey Straffe Zehen Thaler.

## §. 16.

Das Schiessen / Racketlein werffen / oder ande-  
re Übung in der Kunst des Feuerwerffens / sol in der  
Stadt / sonderlich zur Nachtzeit / bey willführlicher  
Straffe gänzlich verboten seyn.

Schiessen  
und Ra-  
cketlein  
werffen.

## §. 17.

Deßgleichen sol auch ein ieder Bürger und Ein-  
wohner / so ihme des Abends oder bey Nacht leuchten  
läßt / gute Achtung darauf geben / daß nicht Schaden  
geschehe / auch sich wohlverwahrter Laternen gebrau-  
chen / wie denn ohne diß ein ieder Hauswirth durch die  
ganze Stadt / und zwar das geringste Häußlein eine  
gute Laterne / die wichtigern aber / so Bier brauen /  
und Pferde oder Viehe halten / Zwen Laternen hal-  
ten / und bey solchen Nothfällen uf die Gassen leuch-  
ten / bey Straff 20. Gr. welche bey denen öfftersten  
Visitationen vorgezeiget / und im wiedrigen / die be-  
nante Straffe von denen / so nicht parat / eingebracht  
werden soll. Ebenfals wil der Rath schuldig seyn /

Windliche-  
ter und Lat-  
ternen.

Sechs Laternen allezeit mit Lichten besteeckt / an dem Orte / wo die Ledernen Eymmer hangen / in Vorrath anzuschaffen und zu halten.

## §. 18.

Reißholz =  
Hauffen uf  
denen Gassen  
nicht fer-  
ner zu dul-  
den.

So sollen auch die Hauffen Reißholz / so bißhero auf die Gassen und den Roß-Marckt geleget worden / nicht ferner gelitten werden / damit durch Nächtliches heimleuchten oder sonsten keine Gefahr und Ungelegenheit entstehen möge / Gestalt dann derjenige / so dergleichen Holz weiter dahin setzen läffet / desselben verlustig seyn soll.

## §. 19.

Weil auch in Feuers-Nöthen nicht wenig hindert / wann die Gassen mit Bauholz / Steinen / Leimen / Schutt / Mist und dergleichen angefüllet / oder mit Wagen und Kärnen versetzt sind / solches auch ohne das ein Ubelstand ist / so sol dergleichen hinfort nicht mehr gestattet werden / sondern wer da zimmern und bauen lassen wil / sol die Zulage vor der Stadt machen / und das Holz nicht ehe herein führen lassen / er habe denn die Leute zum Richten und Heben bey der Hand / die Steine / so er braucht / sol er entweder in seinen Hoff führen / oder wo er keinen Platz hat / mit Unserm Erlaub an einen Ort der Gasse / da sie am wenigsten



nigsten hindern / zusammen und in die Höhe setzen lassen / keinen Schutt vor die Thür werffen / oder gewärtig seyn / daß solcher alsobald auf seine Kosten weggeschaffet werde. Den Leimen sol er in seinen Hoff / oder da es unmöglich / ebener Gestalt mit Unserm Bewust und Erlaub / an einen Ort / wo es am wenigsten hindert / zurichten lassen. Den Tünger sol er aus dem Hoff laden lassen / oder / wo er nicht Platz hätte / nicht mehr auf einmahl heraus schaffen / als er folgenden Tages wegführen lassen kan / am allertwenigsten aber die Sonn- oder Feyertage unweggeföhret liegen lassen. Wagen und Karn sol keiner / berührter massen / weder über Nacht / noch bey Tage in die Gasse stellen / sondern in seinem Hoff oder Forweg erhalten / oder aber solche Fuhrweg gar abschaffen. Desgleichen denn auch die Wagner und Böttiger / und andere Handwercker / die Holz in Vorrath haben / solches entweder gar nicht auf die Gasse legen / sondern sich geraumer Häuser und Höse befleißigen / oder es also damit halten sollen / daß es der Gasse am wenigsten hindert / alles bey Straffe Zwen und mehr Neuen Schocke / nach Belegenheit der Umstände. Es sollen auch bey gleichmäßiger / oder höherer Straffe keine Stufen auf die Gassen hinfort ohne sonderbahre Berücksichti-

sichtigung und Erlaubniß geleyet werden / und wollen Wir vielmehr bedacht seyn / daß zumahl in engen Gassen die allbereit vorhandene / mit der Zeit abgeschafft / und die Treppen von den Gassen in die Häuser gebracht werden.

## §. 20.

Sollen auch Tischler / Böttiger / Drechsler / Wagner und Zimmerleuthe ihre Späne an einen solchen Ort / dazu man weder mit Feuer noch Licht zu gehen Ursach hat / schaffen / wiewidrigesfalls aber / und dabey Visitirung befunden wird / daß sie solche in und nechst an den Bohnstuben / Küchen und Schlaffkammern liegen lassen / sollen sie ebensals mit Einem Neuen Schock bestraffet werden; Desgleichen sollen die Böttiger das Pichen weder in engen Höfen / noch in solchen Orten vornehmen / da das Feuer auf etliche Schritte Holz oder Geströhe ergreifen kan / sondern solches entweder in gar geraumen Höfen oder auf denen Gassen und Plätzen verrichten / Im widrigen sollen sie mit Ein- oder mehr Neuen Schocken bestraffet werden.

## §. 21.

Bev Gast-  
wirthen und  
in Herber-

Ein ieglicher Wirth oder Gastgeber sol wohl zu sehen / was er vor Gäste beherberget / und dabey einem

nem einiger Verdacht zu vermuthen oder befunden /  
 solches dem Regierenden Bürgermeister alsobalden  
 anzeigen. Würde aber ein Wirth oder sonst jemand  
 mit Wahrheit überzeiget / daß er sich wissentlich unter-  
 standen / verdächtige Personen zu beherbergen / der soll  
 deswegen mit ernstlicher unnachlässiger Straffe bele-  
 get werden. Desgleichen sollen auch alle die Wirth  
 und Gastgeber / bey währendem Durchziehen / in  
 Franckfurtischen und Leipzigischen oder andern vor-  
 nehmen Messen / in hiesigen Jahrmärkten / oder auch  
 sonst bey Hoch-Fürstlichen Ausrichtungen und da-  
 her erfolgenden Einquartirungen in ihren Häusern  
 und Höfen des Nachts einen geschwornen Bürger zum  
 Wächter halten / der die ganze Nacht über / auf die  
 Lichte / Feuerstädte / Ställe und andere Gemäche /  
 darinnen man Lichte gebrauchet / Achtung gebe / so sol  
 und kan auch ein ieder Gast- und anderer Hauswirth  
 ausgemauerte Licht-Bewahrungen zurichten lassen /  
 und sich / wenn es nicht zu ändern / der starcken eisernen  
 Lichtschilder bedienen; Würde aber ein Wirth und  
 Gastgeber solches unterlassen / (wie denn deswegen  
 zum öfftern Erkundigung einzuziehen) der sol / so oft  
 es geschicht / nicht allein ein Silberschock Uns dem  
 Rathe zur Straffe verfallen seyn / sondern auch / da-  
 fern

gen sollen  
 keine ver-  
 dächtige  
 Leute auf-  
 genommen /  
 und zu ge-  
 wissen Zei-  
 ten des  
 Nachts  
 Wache ge-  
 halten / auch  
 Licht-Ber-  
 wahrungen  
 zugerichtet  
 werden.

fern aus dieser seiner Nachlässigkeit seinem Benachbarten oder gemeiner Stadt einiger Schade und Nachtheil entstehen würde / deswegen zu unnachlässiger Straffe gezogen werden / und woferne er es im Vermögen / solchen Schaden zugleich erstatten.

## §. 22.

Toback  
trincken und  
Laternen in  
Ställen.

Alle Bürger / so Pferde und Viehe halten / sollen nicht weniger als die Wirth und Gastgeber in ihren Ställen gute ganze Laternen haben / daß die Richte darinnen nicht Schaden thun können / auch keinem Knechte Toback zu trincken zulassen / sondern es sol solcher denen Knechten gänzlich verboten seyn / bey Straffe 5. oder 6. Tage Gefängniß / wann aber nüchtere und verständige Leute zur Gesundheit dessen gebrauchen wollen / ist solches / iedoch in solchen Zimmern / wo kein Schade geschehen kan / wohl zuzulassen.

## §. 23.

Badestuben.

Die Badstuben sol niemands in der Höhe zu bauen erlaubet / sondern ieder / so selbige auf obbeniempte Maße allbereit gebauet / sothane Badestuben bey willkührlicher Straffe alsobalden abzuschaffen schuldig seyn.

Flachs

§. 24.

Flachs und Hanf bey den Ofen in Bohn- oder Bade-Stuben / neben oder auf dem Heerde / auf den Darren / Backöfen / oder sonst bey Nacht und Lichte / zu dörren / zu brechen und zu hecheln / sol niemand seinem Gesinde oder Haus-Genossen verstaten; Inmassen denn die Seiler sich dessen auch und die Futterschneider des Futterschneidens / sowohl ein iedweder derjenigen Arbeit / so leichtlich durch Licht verwahrloset werden und davon Schaden entstehen kan / bey Lichte sich / bey Straffe Einem Neuen Schock / enthalten soll.

Flachs /  
Hanff und  
Stroh-  
schneiden.

§. 25.

Ingemein aber soll ein ieder Bürger und Einwohner ernstlich vermahnet seyn / ihme selbst / seinen Nachbarn und Gemeiner Stadt zum besten / in seinem Hause aufs Feuer / hangende und gezogene Lichter / Wachs-Stöcke und alles andere Feuerwerck gute Achtung zu geben / und seine Kinder und Gesinde darzu gleichfalls zu vermahnen / und nicht zu verstaten / daß sie mit blossen Lichtern ohne Laternen alle Winckel auslauffen / sonderlich derer Derter / da Stroh / Heu / Flachs / Späne / Reißig / und dergleichen lieget / woraus sich balde ein Unheil zutragen könn-

Aufsicht auf  
Feuer und  
Licht / eines  
iedweden  
Hauswirts  
insgemein.

§

te/

te/und sollen hiernechst an diesem Orte die Fackeln/wie auch bey allen Krähmern die kleinen Kinder-Wachs-Stöcke/ mit welchen die Kinder und *Præceptores* öf- ters unvorsichtig umbgehen / hiermit männiglich und gänzlich verboten und abgeschaffet seyn.

§. 26.

Straffe de-  
rer/so Feuer  
verwahrlo-  
sen.

Würde aber/ dieser treulichen Verwarnung ohn- geachtet / davor Gott gnädiglich behüte/ in ieman- des Hause ein Feuer verwahrloset / und er dessen Ur- sprungis überwiesen / der / oder diejenigen Einwohner des Hauses sollen nach Ordnung der Rechte oder Willkühre zu Ersekung des Schadens angehalten/ auch nach Gelegenheit der Umstände am Leibe ge- straffet werden.

§. 27.

Wo Gef-  
ährlichkeit  
zu verspü-  
ren / sol es  
dem Rathe  
angemeldet  
werden.

Wosferne auch jemand von seinen Nachbarn der- gleichen oberzehlte Gefährlichkeiten / mit Flachs/ Berck / Fatterschneiden / Toback- Sauffen / bloß- sen Lichtern / oder wie es sich sonst zutragen könnte oder möchte / und daß auf eine oder die andere Weise/ mit dem Feuer oder Lichte unachtsam umbgegangen würde / entweder selbst mit Augen sehe / oder von an- dern vernehme / der sol solches dem Regierenden Bür- gemeister zeitlichen in geheim anmelden / damit / so  
viel

viel möglich / Unglück und Schaden abgewendet und  
 verhütet werde / und solches soll männiglich an sei-  
 nen Ehren und Glimpff unnachtheilig seyn / er auch  
 von niemand deswegen / bey Zwen Neuen Schocken  
 Straffe / oder 14tägigen Gefängniß / zu Rede gesetzt  
 werden / Gestalt auch diejenigen / so dergleichen Un-  
 vorsichtigkeiten / von ihren Nachbarn oder sonst  
 verspühren / vorseßlich verschweigen / und nicht anzei-  
 gen würden / nach Befindung umb 1. oder mehr Alte  
 Schock / oder us etlich Tage mit Gefängniß bestraf-  
 fet werden sollen / und ist bey denen gewöhnlichen Be-  
 sichtigungen der Feuerstädte / von denen / so darzu ver-  
 ordnet / auch hierinnen fleißige Nachfrage zu halten.

## CAP. II.

## Vom

Feuer-Geräthe des Raths und der Bürger /  
 auch wie es in gutem Stand und Wesen zu  
 zu erhalten / damit es im Fall der Noth  
 zu gebrauchen.

## §. I.

**D**amit am Feuer-Geräthe hinführo kein  
 Mangel sey / haben Wir / der Rath / weils zuvor

§ 2

nur

Wo Feuer-  
 Hacken und  
 Leitern an 4.  
 Orten der

18  
Stadt zu  
befinden.

Fürstl. Sächs. Neu-revidirte

nur an dreyen Enden der Stadt Sturm-Weitern ver-  
ordnet gewesen / nunmehr die Verschaffung gethan/  
daß in allen Vier Theilen der Stadt an gewissen Or-  
ten / eine Anzahl Sturm-Weitern und Feuer-Haaken  
zu befinden; Als:

### Im Ersten Viertel

Sollen diejenigen 3. Weitern und 3. Feuer-  
Haaken / so bishero über der Kirchthür *St. Maximi*  
gehalten worden / ins künfftige / biß ein ander beque-  
mer Ort erfunden wird / im Rathshofe enthalten  
werden.

### Im Andern Viertel

Aber sollen 3. grosse Sturm-Weitern und  
3. Feuer-Haaken / an der Geißel hinter der Barküche.

### Im Dritten Viertel

Dergleichen 3. grosse Sturm-Weitern und  
3. Feuer-Haaken auf dem Roß-Markte / und dann

### Im Vierten Viertel

Ebenfals 3. grosse Sturm-Weitern und  
3. Feuer-Haaken am Ziegel-Brauhaus stets zu be-  
finden



finden seyn / und selbige von Jahren zu Jahren bis auf  
28. Leitern und 24. Feuer-Haaken vermehret werden.

## §. 2.

Die weil aber bishero die Leitern und Haaken /  
so an gemeldete Derter in Vorrath geschaffet / ohne  
Vorwissen seynd gebraucht / und mehrer Theils / ent-  
weder gar nicht / oder zerbrochen wieder zur Stelle ge-  
schaffet worden / so sollen die darzu verordnete Auf-  
seher solche ausser Feuers-Gefahr niemand verleihen /  
sondern daß darvon nichts entwandt / oder verwahr-  
loset werde / fleißige Aufsicht haben / sonst sollen sie  
solchen Mangel und Abgang aus ihrem eignen Beu-  
tel zu erstatten schuldig seyn / massen denn derjenige /  
so sich ausser Feuers-Gefahr eigenmächtig und ohne  
Anmeldung unternimmt / solcher Leitern und Feuer-  
Haaken zugebrauchen / zur Straffe 2. Neue Schock  
erlegen soll. Was aber in Feuers-Gefahr zerbrochen  
oder sonst wandelbahr wird / sol wiederum gebessert /  
oder durch andere Neue Stück ersetzt und vom Rath-  
hause bezahlet werden / welches die Aufseher / damit  
kein Mangel in einem und dem andern erscheine / in  
Zeiten zu erinnern wissen werden.

Sturm-Lei-  
tern sollen  
nicht verlies-  
hen werden.

## §. 3.

Wie die  
Sturm-Lei-  
tern und  
Haaken be-  
schaffen seyn  
sollen.

Und sollen uss schleunigste die grossen Sturm-  
Leitern / unten mit eisernen Stacheln beschlagen /  
auch an dieselben und an die schweren Feuer-Haaken /  
gewisse Hebe-Stangen in ziemlicher Länge und Stär-  
cke angeschlagen werden / damit die Leitern und Haas-  
ken desto besser und nützlicher / als bisher geschehen /  
anzutwerffen / und wieder abzuheben seyn mögen / und  
sollen zu dieser Fortschaffung alsofort Wagen zuge-  
richtet werden / und an folgenden Orten zubefinden  
seyn; Nehmlich:

## §. 4.

Feuer-Ey-  
mer auf dem  
Rathhause  
und Hand-  
sprizen bey  
den Hand-  
werck's-In-  
nungen.

Auf dem Rath-Hause sollen zum wenigsten  
Zweyhundert Lederne Feuer-Eymer vorhanden seyn.  
Auch soll iedere Handwercks-Innung gewisse / und  
zwar 3. bis 6. Feuer-Eymer / nachdem der Gewercken  
viel oder wenig / und eine Messinge / oder / wie iesz  
üblich / eine hölzerne Hand-Sprize anzuschaffen  
und zu halten schuldig seyn.

## §. 5. Sturm-

Sturm-Fässer seynd vorieho in Anzahl 21. zu befinden ; Als:

Sturm-Fässer / und Derselben / wie auch der Brunnen / Aufsseher.

Sturm-Fässer. Nehmlich:

Aufsseher der Brunnen und Sturm-fässer.

1. Bey Hn. Philipp Krelens Brunnen in der Untern Burckstrasse / Herr Philip Krölle und Herr Albinus Buxbaum.

1. Bey Hn. Mohsdorffes Brunnen in der Ober-Burckstrasse / Herr Mohsdorff und Herr Doctor Krausolt.

1. Bey Christoph Gohsens Brunnen an der Sonne / Christoph Gohse und Heinrich Hartmann.

2. Am Marckt-Brunnen / Balzer Saltzmann und Andreas Ungerstein / Matthes Götner und Johann Wagner.

1. Bey Hn. Valerio Kalen / Herr Valerius Kalle und Hans Schindels Haus. Sturm



Sturm-Fässer/  
Nehmlich: Aufseher der Brunnen  
und Sturm-Fässer.

1. Am Gewand-Haus/  
Brunnen/

{ Hr. Ernst Heinrich Lanz-  
gens Weibes Haus/  
und  
Herr Christoph Spitz.

1. Bey Elias Schneidern/  
in der Breite-Gasse/

{ Elias Schneiders Haus/  
und  
Herr Christian Gottschick.

1. Beym Bettelbrunnen/

{ Nicol Günther und  
Johann Kämpfers Gar-  
ten-Haus.

1. Am Sixthor/

{ Hans Wagner und  
Andreas Drese.

1. Aufm Enten-Blahne/

{ Hans Zimmermann und  
Christian Hoppe.

1. Im Radler-Gäßlein/

{ Matthes Dörrens Haus  
Hans Panitzsch.

1. Uffm Sande/

{ Hans Ecke und  
George Püze.

Sturm-

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>Sturm-Fässer/<br/>Nemlich:</b></p>                  | <p><b>Aufseher der Brunnen<br/>und Sturm-Fässer.</b></p>   |
| <p><b>2. Uffm Rathshofe/</b></p>                          | <p><b>Die daselbst wohnende<br/>Rathsh-Bedienten.</b></p>  |
| <p><b>4. An der Geißel bey der<br/>Garküche/</b></p>      | <p><b>Die Kueffer außm Sixt-<br/>und Wind-Berger-<br/>Braubäusern/und zur<br/>Ablösung die sämbtli-<br/>chen Brau-Knechte.</b></p> |
| <p><b>2. An der Geißel bey Herz<br/>Kammer Puzen/</b></p> | <p><b>Christoph Günthers<br/>Witbe/ und<br/>Hans Kunze/ Item<br/>Der Birnbaumer- und<br/>Ziegelhäuser Kueffer.</b></p>             |

Summa 21.

Und soll es zwar bey dieser Anzahl der  
Sturm-Fässer verbleiben/hingegen aber noch  
9. Wasser-Fasse/ jedes von 9. Eymern/ und zu  
iedem Fasse ein besonderer Karm angeschaffet  
werden.

D

Uff

Brunnen  
und Sturm-  
Fasse sollen  
von denen  
Benach-  
barten in  
steter guten  
Aufsicht ge-  
halten wer-  
den.

Uff diese Brunnen und Sturm-Fässer aber/sol-  
len schuldig seyn / die Aufsicht zu haben / wie bey ie-  
dem Brunnen zusehen; Diese benahmten Häuser  
sollen stets vor die Gangbarkeit der Brunnen / und  
Füllung der Sturm-Fässer / auch vor derselben Re-  
paratur sorgen / und wo einziger Mangel verhan-  
den / denen Raths-Kämmerern es anmelden / auch  
diese Sturm-Fässer / durch ihr Gesinde fleißig mit  
Wasser füllen lassen / welcher Brunnen aber mit der  
Plumpe gezogen wird / daselbsten sollen die darbey  
beniembten 2. Nachbarn / beqveme weite Schrot-  
Fässer und Wasser-Kannen oder ander gut Schöp-  
Gefäße im Vorrath haben / bey einer Feuers-Noth  
solche unter den Schlauch zu setzen; Andere nächste  
benachbarte aber / oder die hierzu verordnete Hand-  
wercker sollen continuirlich plumpen oder ziehen helf-  
fen/das dergleichen Schrot-Fässer stets voll Wasser  
seyn/ und die vorbegehende Sturm-Fasse zu ieder-  
zeit gefüllet werden können.

§. 6.

Große und  
mittlere  
Feuer-  
Sprizen.

Ingleichen sollen auch zu denen allbereit ver-  
handenen noch 2. Neue Sprizen durch eine allge-  
meine Anlage / nach proportion eines ieden Vermö-  
gens / erhandelt werden / und sollen die zwey Regie-  
ren-

renden Gämmerer die Auffſicht auf die gefambten Spritzen haben/und dahin mit allem Fleiß ſehen/daß ſolche im Sommer allezeit voll Waſſer gehalten/Winters-Zeit aber/damit ſie nicht ausfrieren/ ſondern im Fall der Noth gebrauchet werden können/das Waſſer von denen Spritzen gelaffen / und die Sturmfaßer umgeſtürzet werden; Wie dan auch iſt erwehnte Gämmerer bey den Gemeinen-Brunnen/daß ſolche allezeit gangbar und in gutem Stande gefunden / und ſo ſich ein Mangel ereignet / derſelbe bald wieder zu rechte bracht / und das Arbeiter-Lohn auf dem Rathhauſe bezahlet werden möge/ Sorgfalt zu führen; Nicht weniger auch die Bürger / ſo in ihren Häuſern Brunnen haben / ſolche allzeit in richtigem Stande erhalten ſollen / daß dieſelben gangbar / und man im Fall der Noth Waſſers ſich daraus erholen könne.

Auffſicht der Gemein-Brunnen/ von beyden Regirenden Rathſ-Gämmerern.

## §. 7.

Ein ieglicher Brau-Erbe ſoll ſchuldig ſeyn/ auf ein iedwedes halb Bier zwey Feuer-Eymmer zu halten / die andern Bürger aber/ ſo kein Brau-Erbe haben / ſollen ieder in allen nur zweyen ledernen Eymmer und 2. dieſer Bürger eine hölzerne Hand-Sprize zuſammen halten / wie oben §. 4. bereits erwehnet;

Was ein iedweder Brau-Erbe und Bürger an Eymern/ Leitern/ Haſen / und Handſprizen zu halten.

D 2

Wie

Wie denn auch diejenigen Bürger/so drittehalb oder zwey Bier zu brauen berechtiget / zwey lange Leitern und zwey Feuer-Haaken / die andern / so anderthalb oder Ein Bier brauen / eine lange Leiter und einen Feuer-Haaken/diejenigen aber/so nur ein Halb- oder Viertel-Bier/oder gar nicht brauen/dürffen nur eine lange Leiter zu halten verpflichtet seyn.

Und sollen hiernächst nicht allein die Brau-Erben und andere Bürger bey ereignender Feuer-Gefahr mit ihren Eymern und Spritzen alsofort zugegen seyn / sondern auch die 4. Braumeister in der Stadt ihre Bier-Zöber und Stangen allezeit richtig halten / und die Störer und Knechte / auch Träger / sonderlich auch dergleichen Weibes-Personen alsobald nach den Zöbern lauffen / und den Feuer-Spritzen reine Wasser zutragen / und will man sich dergleichen auch zu des Dombs- und Neumarcks-Braumeistern/Knechten und Trägern versehen.

Spritzen/ so wegen der Maltz-Häuser und in specie von allen Beckern / Huff- und Klein- und die Bader / seynd dem alten Herkommen nach/ neben

§. 8.

Die Bürger/ so Maltzhäuser haben / wie auch der Rath / ihrer Maltzhäuser halben / desgleichen alle Becker / Huff- und Klein-Schmiede / Gastgeber / und die Bader / seynd dem alten Herkommen nach/ neben



neben den ledernen Eymern und Feuer-Leitern/ jedes eine Messingene Handsprize zu halten schuldig.

Schmieden  
auch Gast-  
wirthen und  
Badern zu  
halten.

§. 9.

Es will auch der Rath verbunden seyn/ etliche gute hölzerne Feuer-Sprizen / nach ieziger neuen Manier anzuschaffen / auch die Verordnung zu thun/ daß in iederem Malzhause ein Stück seyn und dieselben von den Mälzern in richtiger Gangbarkeit gehalten werden.

Hölzerne  
Feuerspriz-  
zen/ so der  
Rath zu  
halten.

§. 10.

Jedweder Bürger und Einwohner wird auch im übrigen dahin bedacht seyn/ daß er eine Hopfen-züchle und einige Säcke bereit habe / ümb / dieselben uf den Fall der Noth / zu Dämpfung und Abwendung des Feuers mit zugebrauchen.

CAP. III.

Wie die Feuer-Stätten und das Feuergeräthe besichtigt werden sollen.

§. 1.

**S**oll alle Jahr ordentlich zweymahl/ nemlichen 8. Tage vor Johannis, und 8. Tage vor dem Allerheil. Marckte / die Besichtigung der

Alle Jahr  
sollen die  
Feuerstät-  
ten und Feu-  
ergeräthe  
visitiret  
werden.

D 3

Feuer-

Feuer-Stätten auch Feuer-Küstungen von einer  
 Raths-Person und zwey Viertelsmeistern in ieder  
 halben Stadt verrichtet werden/dieselben sollen um-  
 gehen/ und in allen und ieglichen Häusern mit Zu-  
 ziehung des Feuermäuer-Rehrers/Raths-Zimmer-  
 manns und Mäurers die Feuerstätten / und was  
 dißfalls in Acht und Augenschein zu nehmen nöthig/  
 mit allem Fleiß besehen / und da sich befinden würde/  
 daß an einem oder dem andern Orte Gefährlichkeit  
 zu besorgen / oder auch / daß ein Bürger sein schuldig  
 Feuergeräthe und gewöhnliche Hauswehre nicht ge-  
 schafft / und sonst alles und jedes in gutem Stan-  
 de hielte / oder daß in einem Hause mehr Mieth-Leu-  
 the/ als in der Tagelöhner Ordnung zugelassen / ver-  
 handen / dem Hauswirth bey Straffe eines Silber-  
 Schocks / solche Feuer-Mäuern / oder was sich son-  
 sten befinden würde / zu ändern / daß Feuergeräthe  
 und Hauswehre zu schaffen/und dem übrigen Miet-  
 Volcke anzubieten / auferlegen;

Was nun diese Personen in einem oder dem an-  
 dern vor Mangel befinden werden / sollen sie in ein  
 gewiß Verzeichniß bringen / und dem Regierenden  
 Bürgemeister nach gehaltener inspection überge-  
 ben / so wol nach Verfließung der bestimmten Zeit / ob  
 die

die refection und Ersetzung des Mangels geschehen/  
sich anderweit erkundigen / damit in Verbleibung  
gebührenden Gehorsams die Straffe eingebracht /  
und also der gefährlichen und schädlichen Feuerstätte  
und anderer Ungelegenheit halber / nochmals Besse-  
rung und Enderung geschaffet und besorglicher Ge-  
fahr vorgebauet werde.

## §. 2.

Und soll sonderlich hiermit und Krafft dieses  
ernstlich geboten seyn / keine gefährliche oder auch en-  
ge Feuerstätte / die nicht ein Mensch durchaus bestei-  
gen oder kehren kan / zu bauen / oder auch in denen  
Ofen-Schilden / Feuer-Mauern und Schürstätten /  
hölzerne Balcken oder Seulen allein mit einem  
Stein zu verblenden / vielweniger die Waschkessel  
an gefährliche Orthe oder hölzerne ausgeflochtene  
Mauern oder Balcken zu setzen / und da ein Meister  
darwider thun würde / soll iedem uff ein Viertel Jahr  
das Handwerk geleget / der Geselle aber vier  
Wochen mit Gefängniß bestraffet  
werden.

Wie die  
Feuerstät-  
ten zu bau-  
en.

PARS

## PARS II.

Wie man sich bey entstehender Feu-  
ersbrunst verhalten soll.

## CAP. I.

Von Anmeldung der Feuersbrunst.

## §. I.

**W**ofern über alle fleißige Verwar-  
nung und Vorsichtigkeit ein Feuer (welches  
doch der liebe GOTT iederzeit gnädiglich  
verhüten wolle) angehen würde/es sey bey Tag oder  
Nacht / soll der Hauswirth oder Einwohner / bey de-  
me es auskommen / ehe und zuvor das Feuer über-  
hand genommen / und auffkommen / dasselbe alsbald  
durch ein Geschrey anmelden / und seine Benachbar-  
ten umb Hülffe anrufen / welche ihm auch treulich  
beystehen sollen; Im Fall aber solches von ihnen zeit-  
lich / und ehe es belautet und bestürmet / nicht beschrie-  
hen / sondern er dasselbe heimlich unterzudrucken und  
zu vertuschen bedacht gewesen / und daraus ein gröf-  
ferer Schade / welcher doch verhütet werden können /  
entstanden / so soll derselbe andern zum Exempel /  
nach

Aufgehende  
Feuer sollen  
nicht heim-  
lich gehal-  
ten / sondern  
mit einem  
lauten Ge-  
schrey ange-  
meldet wer-  
den.

nach Befindung der Umstände/ gestraffet / auch ih-  
me/nach Gelegenheit sich gänglich aus der Stadt zu  
wenden/ auferleget werden.

## §. 2.

Die Nachtwächter oder Stundenrüffer/wenn  
sie die Stunde melden/ und dergleichen Feuers-Ge-  
fahr mercken/ sollen sie Feuer schreyen/ und die Be-  
nachbarten aufwecken/ auch den Ort/ wo sich das  
Feuer verhält/ anmelden.

Nacht-  
wächter  
und Stun-  
denrüffer.

Und weil bishero solche Nachtwächter ziemlich  
unfleißig gewesen / sollen sie hinfuro von Reminiscere  
biß Crucis des Abends umb 10. Uhr die Wache an-  
treten/ und des Morgens umb 3. Uhr wieder abge-  
hen/ von Crucis biß Reminiscere im Winter aber al-  
sobalden umb 9. Uhr auf die Wache / und des Mor-  
gens nicht eher als umb 4. Uhr wieder davon ge-  
gehen/ auch keinen Ort/ da sie die Stunde zu melden  
schuldig/ vorüber passiren.

## §. 3.

Damit aber männiglich Nachrichtung haben  
möge / an welchem Orte und Ecken der Stadt den  
Wächtern die Stunden zu ruffen obliege und gebüh-  
re / so ist's an deme / daß der eine Wächter in der einen  
E

hals

halben Stadt an nachfolgenden Orten / die Stunden zu melden schuldig.

1. Bey Herrn Albin Buxbaums Hause gegen St. Maximi Kirchen;
2. In der Ober-Burckstraße an der Ecken bey Hn. Hof-Caplans Crusii Hause/
3. Am Neumarcks-Thore/
4. In der Delgruben bey Hans Georg Morgenroths Thür.
5. Mitten auf dem Marckte /
6. An Hans Zangens Thüre / aufm Plaze/
7. Aufm Birnbaume/
8. An Herrn Cämmerers Johann Rademachers Thüre / und von dannen bey Christian Regels Gasthose vorüber/
9. Bey Heinrich Danzigers Thür am Endten-Plahne/
10. M. Georg Herckbergers in der Gothards Gasse/
11. Am Gothards-Thor / von dannen durch die Ritter-Gassen;
12. Under Salpeter-Hütten/
13. An Gerhard Köhrs Gasthose.

Der andere Wächter aber soll an nachverzeichneten Orthen und Ecken in der andern halben Stadt die Stunden melden:

1. Im

1. Im Pruel bey Martin Hermans Thüre/
2. Am Roß-Marccke bey Gregor Förstern;
3. In der Saal-Gasse bey Peter Zehmen/
4. In der Breiten-Gassen bey Caspar Bugken/
5. Im Forberge an Hn. Secret. Marci Thüre/
6. Am Six-Thore bey Johann Wagnern/
7. Am Sixt-Brauhaus/von dannen durchs Gäß-  
lein/
8. Bey Cam. Paul Pörners Kellern/
9. Aufm Sixtberge/
10. Beym Bettlers-Brunnen/
11. Beym Malk-Hause aufm Sande/
12. Vor Hans Wiehers Thür/
13. Bey Michael Schneiders Thür/ (ge.
14. An Hn. Camer-Buchhalters Herzogs Thorwe-

Woserne nun jemand gewahr wird / daß die Wächter an allen oberzehnten Orten und Enden der Stadt ihre Nachtwache mit Meldung der Stunden nicht treulich verrichten / soll er solches dem Regierenden Richter anmelden / damit deswegen mit den Wächtern geredet / sie ihrer Nachlässigkeit halben zur Straffe gezogen/und nach Befindung andere und fleißigere Wächter an ihre Stellen verordnet werden mögen.

Der Hausmann ufm Thurm soll alle halbe Stunden über der Stat sich umbsehen/und dafers thue/mit dem Hörnlein melden.

Der Hausmann aufm Thurm St. Maximi, soll nicht weniger des Tages als des Nachts alle Stunden und halbe Stunden mit dem Hörnlein melden/welchen des Nachts die Wächter in der Stadt/so die Stunden ruffen/iedesmahl folgen sollen/vornehmlich aber soll der Hausmann sowohl des Tages als des Nachts auf dem Thurme fleißige Wache halten/und an allen Enden zum öfftern die Stadt übersehen / und wenn ein Feuer sich ereignen würde / es sey auf dem Dohm/in der Stadt/auf dem Neumarccke oder in der Altenburg / sobald er die Lohe siehet aufgehen / soles mit der darzu verordneten Glocken stürmen/auch noch ferner ein Zeichen/nehmlichen am Tage eine rothe Feuer-Fahne / und des Nachts eine Laterne mit einem brennenden Lichte an einer Stange aushängen und weisen / wo zugegen das Feuer ist/ und im Fall nach dem ersten/welches Gott gnädiglich verhüten wolle/nach anderswo ein Feuer aufgieng/neben einem neuen und größern Anschlag/eine andere Fahne / oder bey Nacht eine Laterne/ und also nach Anzahl der Feuer gegen die Dörter/da die Feuersbrunsten seyn / ohne einigen Verzug ausstecken; auch männiglich den Ort und die Gasse/ wo



wo eigentlich das Feuer ist / selbstn oder durch die  
Seinen mit einem Geschrey auf der Gassen melden.

§. 5.

Wenneine steinerne Feuer-Mauer brennet / und  
keine Gefahr zu vermuthen / soll der Thürmer nur  
mit der Trompete eine Anmeldung thun / so soll er es  
auch bey den Land-Feuern halten ;

§. 6.

BeY Entstehung aber der Feuer auf dem Lande  
an nahen Dertern / soll die Stadt schuldig seyn / ein  
20. Mann mit Spritzen und Eymern hinaus zu  
schicken.

## CAP. II.

Was in entstandenen Feuers-Röthen eines  
ieden Ampt und Berrichtung  
seyn soll.

§. 1.

**D**er Regirende Bürgemeister und Stadt-Rich-  
ter neben beyden jungen Raths-Personen / so  
dasselbige Jahr im Regiment / sollen nach beschehe-  
nem Sturmshlage sich alsobalden bey dem Feuer  
finden lassen / die Leute zum arbeiten und löschen an-  
halten und vermahnen / auch sonstn alle Nothdurfft  
anordnen.

Der Regie-  
rende Bür-  
gemeister  
und jungen  
Raths-  
Personen  
sollen zeitig  
beym Feuer  
seyn.

E 3

§. 2. Die

Die / so  
Pferde ha-  
ben / sollen  
solche also  
fort zum  
Feuer schi-  
cken.

Diejenigen / so Pferde und Wagen haben / sol-  
len ihre Knechte und Pferde / sobald sie das Feuer  
vernehmen / fortschicken / und an die Sturmfasse/  
Spritzen / oder wo sie nöthig erfordert werden / vor-  
spannen lassen / welche aber spat kommen / und der-  
gleichen anzuspannen nicht mehr finden / sollen nichts  
desto weniger eine Ecke vom Feuer an einem Orte/  
da kein groß Gedränge / in Bereitschaft stehen / und  
entweder die andern ablösen / oder sonsten nothdürff-  
tige Verordnung erwarten / und wer sodan ohne Ur-  
sach seine Pferde zu Hause behält / soll von seiner Ob-  
rigkeit mit 2. R. Sch. Straffe belegt werden / iedoch  
ist denen / welche das Feuer in der Nähe / ihre Pferde  
selbst zum austräumen zugebrauchen / unbenommen /  
und versiehet man sich zu denen Hof-Officirern / Rät-  
then und andern Hof-Bedienten / so eigne Häuser  
haben / daß sie sich / durch ihr Gesinde und Geschirre /  
Behülffe zu thun / nicht verweigern werden / wie  
auch deswegen zu E. Hochw. Dohm-Capitul / we-  
gen ihres Gesindes und dero Unterthanen / gleich-  
falls ein gutes Vertrauen gesetzt wird.

Wie diejes-  
nigen / so  
fleißig Was-

Dargegen soll demjenigen / der mit dem ersten  
Sturmfasse kömt / 1. Thaler / dem andern 18. Gr. und  
dem

dem dritten 12. Gr. zur Verehrung gegeben werden/  
 inmassen auch denenjenigen / so mit Zobern Wasser  
 zutragen werden / wie vor Alters geschehen / eine  
 Verehrung wiederfahren soll;

fer zugefüh-  
 ret und ge-  
 tragen / be-  
 lohnet wer-  
 den sollen.

Nehmlichen:

Vor den	{	1.	} Zober	{	16. Gr.
		2.			12. Gr.
		3.			8. Gr.

Diejenigen / so mit Eymern Wasser am ersten  
 zutragen/sollen alle gleich/die Helffte von obgesetzter  
 Belohnung/die Handwergs-Leuthe / als Mäurer  
 und Zimmerleute / zur Ergößlichkeit / nach gethaner  
 Arbeit einen Truncf zugewarten haben / wie denn  
 alle Bürger und Einwohner/denen nicht sonderbah-  
 re Verrichtung in Feuers-Gefahr dasselbige Jahr  
 aufgetragen / nach gehörtem Sturmshlage / mit ih-  
 ren Eymern/Sprizen und Wasserschuffeln/unsäum-  
 lichen bey dem Feuer zu erscheinen / und allda alle  
 mögliche Rettung zu thun / schuldig und pflichtig  
 seyn sollen.

§. 4.

Damit auch der Regierende Bürgemeister  
 und Stadt-Richter iemanden in einer oder an-  
 dern vorfallenden Verrichtung zuverschicken ha-  
 ben

Bürger zu  
 benahmen/  
 welche dem  
 Bürgemei-  
 ster und  
 Richter bey-  
 stehen sollen.



" ben mögen / so sollen nicht allein der Thür- und  
 " und Stadtknecht / und andere Raths-Bedienten /  
 " sich alsbald außs Rathhaus finden / sondern auch  
 " hierüber auf den Bürgemeister acht / und uf den  
 " Stadtrichter vier angeseffene Bürger bescheiden /  
 " und solche Berrichtung auf gewisse Häuser oder  
 " Handwercke geleet werden / welche sich / sobald  
 " der Sturm Schlag vernommen / mit ihrem Seiten-  
 " Gewehr und einer Helden-Parthen vor dero Bes-  
 " hausung versürgen / ihnen zum Feuer folgen / und  
 " dero Befehlichs / in Verschickung und andern er-  
 " warten / auch nach denselben allenthalben sich ver-  
 " halten sollen.

## §. 5.

Wie die  
 Sturm-  
 Leitern und  
 Feuerhaa-  
 ken fortzu-  
 schaffen.

Die zum Sturmleitern und Feuerhaaken in ie-  
 dem Viertel verordnete Aufseher / sollen auch nicht  
 unterlassen / alsobalden nach dem Sturm Schlage /  
 oder wenn sie sonst berichtet / daß Feuers-Gefahr  
 vorhanden / daran zu seyn / daß solche zum Feuer ge-  
 bracht werden / Inmassen denn und damit an Trä-  
 gern kein Mangel sey / die Sturm-Leitern und Feuer-  
 Haaken / so im Rathshofe vorhanden / von der In-  
 nung des Schuster-Handwergs / die Sturm-Leitern  
 und Feuer-Haaken an der Geißel hinter der Gar-  
 Küche

Küche von der Innung der Schmiede / wie auch des  
Lohgerber Handwercks / ingleichen die Sturm-Lei-  
tern und Feuer-Haaken auf dem Roßmarckte / von  
der Innung des Fleischer-Handwercks / und endlich  
die Sturm-Leitern und Feuer-Haaken am Siegel-  
Brauhaus / von der Innung der Klein-Schmiede /  
Spohrer / Büchsenmacher zc. ohne Säumniß zum  
Feuer / es mag solches in der Stadt auskommen / an  
welchem Orte es wolle / getragen werden sollen.

§. 7.

Es sollen aber bey dem jenigen Orte / so am wei-  
testen vom Feuer entlegen / Eine / auch wohl zwey Flugfeuer.  
Leitern / und Ein oder zwey Feuer-Haaken / nebenst  
Ein oder zwey Personen zum Flugfeuer gelassen  
werden.

§. 7.

Der Regierende Jüngste Rathsh-Cämmerer /  
welcher auf die lederne Eymmer / so auf dem Rath-  
hause zu befinden / zum Aufseher bestellet / soll nebenst  
dem jüngsten Rathsh-Herrn / sich gleichfals nach ver-  
nommener Feuers-Gefahr ungesäumt dahin bege-  
ben / und die Anschaffung thun / daß durch des Rathsh  
Diener / deren Gesinde / und wen er sonst am nähe-  
sten haben kan / solche von der Stangen herunter ge-  
than werden mögen.

Lederne Eym-  
mer aufm  
Rath-hause  
beyzeiten  
von den  
Stangen  
herunter zu  
thun.

§

§. 8. Der

Große Feuer-  
ersprizze.

Der Rathshoff/ darinnen die grosse Wasser-  
Sprizze verschlossen stehet/ soll alsbald / nach ver-  
nommenen Sturmshlage von dem Baumeister / oder  
wem sonst die Aufsicht derselben befohlen/ eröfnet/  
und da es Winterszeit ist/ von ihm die Verschaffung  
gethan werden/ daß solche Feuersprizze unsäumlichen  
mit Wasser wiederum gefüllet / und in Mangelung  
Pferde zum Feuer von nachbenahmten Personen ge-  
bracht werden möge. Es sollen aber zu solcher Spriz-  
ze verordnet seyn/ vier Braumeister/ vier Untermei-  
ster/ vier Stöhrer und acht Hausknechte/ welchen die  
Küffer in Brauhäusern mit Schuffeln und die zehen  
Träger mit Wasser- Zöbern nachfolgen / und die  
Sprizze mit Wasser stets zu füllen / keinen Fleiß spa-  
ren sollen; Da aber Pferde vorhanden/ so die Sprizze  
ansühren / sollen nichts desto minder obige Personen  
dieselbe mit Wasser zu füllen / und die übrigen/ so dar-  
zu nicht nöthig / Wasser mit Zöbern zum Feuer zu-  
schaffen/ und löschen zu helfen verbunden seyn / und  
da mehr als eine Sprizze vorhanden / sollen sie sich  
theilen / und bey ieder Sprizze gewisse Personen / die-  
selben mit Wasser zu versorgen/ sich finden lassen.

§. 9. Die

§. 9.

Diese Spritze / wenn sie zum Feuer angeführet / soll von denen zur selben Zeit alhier wohnenden Kupferschmieden und Kannengießern (welche sich vorhero auch derselben Beschaffenheit mit Fleiß erkundigen sollen) dirigirt und gerichtet werden / maßen sie darauf bedacht seyn solle / daß die Spritze nicht hinter das Feuer / auch nicht gegen den Wind / sondern auf die Seite / da die Luft das Feuer auf die unversehrten Häuser antreibt / gesetzt werde / doch sollen / wo Feuers-Noth zur Zeit des brauens vorfallen möchte / die Braumeister neben vier Hausknechten / in den Brauhäusern verbleiben / gute Achtung aufs Feuer geben / und mit Fleiße verhüten / daß den Leuten am Gute immittelst kein Schade geschehe / zu dem Gemeinen-Brunnen / bey welchen zwar eine special-Aufsicht angeordnet / so dem Feuer am nechsten seyn / sollen von dem Becker-Handwerge vier Meister und acht Gesellen oder Jungen dieselben zu ziehen / zu den Sturmfässern aber sieben Meister und vierzehn Gesellen oder Jungen beschieden werden / welche letztere mit Wasser-Eymern zu denen Sturmfässern eilen / dieselben füllen / und nachfolgen / auch nachmals an denen Orten / wo das Wasser am ersten darein zu

Kupferschmiede und Kannengießern zu den Feuerspritzen zu ordnen.

Zimmungen / wie solche zu den Brunnen und Sturmfässern verordnet.

§ 2

brin

bringen / dieselbe ohne Unterlaß damit anzufüllen / und nicht ehe / biß das Feuer gelöscht / davon zu weichen schuldig seyn sollen / und weiln das Wasser bey entstehenden Feuersbrünsten das allernothwendigste ist / soll der Tamüller schuldig seyn / in solche Nöthen alsofort das Teichwasser starck in die Geißel lauffen zu lassen / auch da man einen Basserschak uff der Höhe des Dohms zugerichtet hätte / könnte derselbe ebenfalls eröffnet / und dadurch die Dohmgasse / Nieder-Burckstrasse biß gegen den Marckt und Endten-Blahn / vermittelst sonderlicher Schutzbreter das Wasser geleitet / und diese Derter zur Gnüge damit angefüllet werden.

## §. 10.

Die Malzherrn und andere / so / wie droben gedacht / dem alten Herkommen nach / Messingene Handsprizen zu halten verpflichtet / sollen / so bald der Sturm Schlag geschicht / vorhanden seyn / und eine gewisse Person / so mit solcher Wassersprizen umgehen kan / dahin abfertigen / weil mit dergleichen Sprizen in den innern Gebäuden große Rettung geschehen kan.

## §. 11.

Sonsten sollen ezliche Bürger / die zu nichts gewisses verordnet / jährlich bestellet werden / so in Feu-

Wie die  
Gassen  
durch ge-



Feuers-Nöthen die Gassen / darinnen es auskom-  
men / mit ihren besten Behren einnehmen / die Ecken  
oben und unten / so wohl die Beygassen verwahren  
und niemand als die / so sonderlich zum löschen ver-  
ordnet / zum Feuer lassen sollen.

§. 12.

Sonderlich und vor allen andern sollen zum  
Feuer alsobalden nach dem Sturmshlage eilen / alle  
Mäurer und Zimmerleute / mit ihren Band- und  
Stein-Axten / auch Mäurer-Hämmern / inglei-  
chen die Wagner / Böttiger mit allen ihren Gesellen /  
Müller und Mühlknappen / alle Tagelöhner / und  
andere / so sich mit Holzhauen und Treschen nehmen /  
ingleichen die Seiffensieder und Sterckenmacher /  
iedweder mit einer Axt oder dergleichen Instrument,  
dessen er sich bey dem Feuer gebrauchen möge / wenn  
sie nicht in dieser Ordnung einen sonderbahren Bes-  
fehlich überkommen / und sollen dieselben in denen  
Häusern / darinnen das Feuer auskommen / wenn  
es die Nothdurfft erfordert / mit durchschlagen / ein-  
reißen und anderer Nothwendigkeit zum Feuer räu-  
men / damit man zum löschen desto füglicher kom-  
men könne / sowohl auch / die dem Feuer nechst an-  
gelegene Häuser besteigen / und Aufsicht haben / daß

§ 3

die

wisse Bür-  
ger zu ver-  
wahren.

Müller /  
Mäurer /  
Zimmerleu-  
te und ande-  
re Hand-  
werker mit  
Axten und  
Hacken.

die Feuers-Bluth nicht umb sich fresse / und dieselben Häuser angreiffe;

## §. 13.

Bierzöger  
sollen vom  
Rathhause  
die ledernen  
Eymmer zum  
Feuer tra-  
gen / und al-  
so daselbst  
anwesende  
Bürger und  
Personen /  
deren zuge-  
gen Ober-  
folge lei-  
sten.

Die Bierzöger sollen alsobalden nach geschehenem Sturmschlage / sich auf das Rathhaus verfügen / daselbst die lederne Eymmer bey Verlust ihres Dienstes zum Feuer tragen / und zum löschen / sonderlich aber auch zu Anwerffung der Leitern / Feuerhaafen und einreißen bereit seyn / denen anwesenden Fürstlichen Officianten und Rätthen / auch Regierenden Burgemeister / Stadt-Richtern und andern Rathspersonen sollen alle bey dem Feuer sich befindliche Bürger und Personen gehorsamlich folgen / und wo sie auch in solchen Nöthen zu Verhütung grösserer Gefahr und Schadens heissen nieder reissen / daß soll ohne Wiederrede geschehen / und soll niemand ungehorsamlich sich erzeigen / da aber iemand sich ungehorsamlich verhalten und aufzusprechen sich nicht angreifen oder löschen helfen würde / derselbe soll in acht genommen / und hernach entweder mit Gelde oder Gefängniß gestraffet werden.

## §. 14.

Straffe der  
Ungehorsam-  
en un-  
derwertigen

Weil man auch wohl erfahren / daß sich etliche unbescheidene Leute denen Anordnungen muthwillig

willig widersezt / oder wenn sie etwan unversehens /  
wie es in solcher confusion gar leicht geschehen kan /  
von jemand gestossen werden / sich thätlicher Weise  
mit gehobener Hand selbst zu rächen unterstanden /  
so soll hiermit iedermänniglich dergleichen thätliche  
Gegentwehre / oder widerseztlicher Ungehorsam bey  
hoher Straffe / auch nach Befindung bey Abhau-  
ung der Faust / und andern auf dergleichen verordne-  
ten Bußen / verboten seyn / würde aber einer oder der  
andere von denen / so bey dem Feuer nicht zu befehlen /  
zur Ungebühr geschlagen / oder sonst vorseztlich belei-  
diget werden / derselbe soll es folgenden Tages gebüh-  
rend klagen / und der Obrigkeit ordentliches Einse-  
hen hierauf gewarten. Damit auch nicht widrige  
Anordnungen erfolgen / sollen bey solcher Feuers-  
brunst alle diejenigen / denen in dieser Ordnung et-  
was zu verrichten aufgetragen / vornehmlich nach  
derer in nechst vorhergehendem s. erwehnten hohen  
Fürstlichen Officianten und Rätthe auch des anwe-  
senden Bürgemeisters / Stadt-Richters und ande-  
rer Raths-Personen Anordnung sich achten / und  
derselben gehorsamen / wie dann auch derjenige / so  
sich bey Löschung des Feuers vor andern wohl ver-  
hält /

Trinckgeld/  
die sich wohl  
halten.

hält/und sich fleißig erweist / vom Rathhause mit  
einem Trinckgelde versehen werden soll.

CAP. III.

Was diejenigen thun sollen / bey denen das  
Feuer auskömmt / oder denen es  
in der Nähe.

By welchem das Feuer angehet / der soll  
es alsbald melden / und Hülffe ruffen / auch sei-  
ne Haußthüren / damit die verordneten Leute / mit  
denen Wasser-Sprizen und andern gleichen Instru-  
menten ab- und zukommen können / bey Vermei-  
dung willkührlicher Bestrafung zu eröffnen schul-  
dig seyn / diejenigen Bürger aber / so in dem Quar-  
tier oder Gassen / darinnen das Feuer auskömmt/  
oder sonst sehr nahe gefessen / sollen zwar von obbe-  
meldten Verrichtungen entschuldiget seyn / und biß  
auf fernern Bescheid / zu Rettung ihrer und ih-  
rer Nachbarn Häuser / bey dem Feuer verbleiben/  
iedoch ihre Feuer-Leitern und Haaken / so sie im Hau-  
se haben / alsobald los machen / und auf die Dächer  
werffen / die ihrigen fleißig Wasser herbey tragen/  
und

und auf die Böden gegen den Ort/da das Feuer her-  
kömmt/ denselben entgegen setzen lassen.

## CAP. IV.

Wie man sich gegen die Benachbarten von  
Adel und Dörffern / so in der Meile lie-  
gen/verhalten soll.

## §. I.

**W**eil man sich auch mit denen benachbar-  
ten Gerichts-Herren zu vernehmen gesonnen/  
daß diejenigen von Adel oder Dörffer/so in der Mei-  
le liegen / sobald sie das Feuer sehen aufgehen / die  
Helfte von ihren Wirthen in die Residenz und Stadt  
Merseburg alsbald bey Straffe Fünff Gulden / so  
von der Gemeine des Orts unnachlässig eingebracht  
werden soll / zur Rettung senden / welche nicht leer  
kommen/ sondern jedes entweder ein Gefäß/ Wasser  
zu schaffen/ oder eine Axt/ Beil/ Gabel/ oder Spaten  
mit zubringen/ schuldig seyn soll; So wollen wir hin-  
wiederumb aus der Stadt Merseburg / wenn in der  
Nähe ein Feuer vermercket wird / zum wenigsten  
Zwanzig Mann/ mit so viel Feuer, Eymern und  
etli-

Hülffe vom  
Lande.

Hülffe uffs  
Land von  
denen Bür-  
gern.

etlichen Handsprizen hinaus zu senden / bey obge-  
meinder Straffe / uns verbunden haben / und wel-  
cher Bürger / so dann aufgebotten wird / und ohne er-  
hebl. che Ursache nicht hinaus gehet / soll des folgen-  
den Tages umb ein Neu Schock bestraffet werden /  
iedoch mögen die Wirthhe / so nicht selbst hinaus ge-  
hen / iemand von Knechten oder Arbeits-Leuten an  
ihre Stelle schicken.

§. 2.

So versichert man sich auch zum Ampte / daß  
die Vorstädte gleicher Gestalt ein gewiß Feuer-Be-  
rätthe anschaffen und der Stadt beystehen werden /  
gleicher Gestalt haben sie sich von der Stadt aller ge-  
treuen Hülffe hintwieder zuversichern.

## CAP. V.

Daß bey entstandener Feuerbrunst die  
Gefangenen erlediget  
werden.

Gefangene  
sollen gestal-  
ten Sachen  
nach / in  
andere Ver-  
wahrung

**I**n Fall die Feuerbrunst überhand nim-  
met / und dem Rathhause oder andern Orten /  
wo Gefangene behalten werden / so nahe kömmt / daß  
zu

zu besorgen / dieselben ergriffen / und die Verhaftten in Lebens-Gefahre gesetzt werden möchten / so sollen die jenigen / derer Verbrechen nicht peinlich / und das Leben verwirckt / gegen einen Handschlag / sich iederzeit wieder zustellen / der Hafft erlassen / die andern aber an einen sichern Ort unverzüglich gebracht / und daselbst verwahrlich behalten werden.

Kommen/  
oder frey  
gelassen  
seyn.

## CAP. VI.

Daß an gewissen Häusern Nacht-Laternen gehalten und angezündet werden.

## §. I.

Damit auch das Feuer-Gerätthe ohne Schaden zum Feuer gebracht / und das Volck desto schleüniger und sicherer an den Ort / da das Feuer verhanden / oder an andere Derter / dahin ein ieder bestellet / gelangen könne / so sollen alsbald nach vernommenen Sturmschlage nachverzeichnete Bürger / so von Alters her Nacht-Laternen zu halten schuldig / dieselben unsäumlich bey Fünff Reichs-Thaler Straffe mit brennenden Lichtern aushängen / als iesziger Zeit nachfolgende Besitzer.

Nacht-  
Laternen.

## Im Ersten Viertel/

Matthes Schwopens Haus am Endten-Plane.

Christian Brönitzens sel. Erben Haus.

Herrn Küchschreibers Grammanns Haus.

Herrn Michael Sorgers Haus.

Johann Rackens Haus.

Christoph Tränckers Haus.

Adam Diehschens Haus.

Herr Lic. Henckel.

Gabriel Schad.

Herr Cämmerer Albinus Burbaum.

Herr Bürgermeister Forberger/

Georg Streits Wittbe.

Christian Broxens Witben Haus.

## Im Andern Viertel.

Herr Cappelmeister Pohle.

Leonhardt Leukam.

Hanns Uhlitzsch.

Herr Cämmerer Caspar Streckfuß.

Heinrich Dankiger/

Herr Peter-Michel.

Herr



Feuer-Ordnung.

51

Herrn Bürgerm. Gutmuths Haus.

Hans Christoph Schaaff.

Jacob Kohlbergs Haus.

Im Dritten Viertel.

Christoph Schindler.

Hn. Bürgerm. Bräuers Witbe.

Herr Johann Georg Friedel.

Herr Bürgerm. Lange.

Christian Schwarzens Witbe.

Gottfried Hesse.

Gottfried Delfner.

Christoph Merk.

Im Vierdten Viertel.

Balzer Kummel.

Steinersdorffische Haus.

Hans Christoph Hartmann.

Paul Kriebinger.

Herr Kammer-Buchhalter Moriz Herzog.

G 3

f. 2. Aufs



## §. 2.

Bürgermei-  
stere / so auß-  
serm Regi-  
ment / sollen  
nebenst de-  
nen Regie-  
rende Cäm-  
merern und  
Stadtschrei-  
ber sich außs  
Rathhaus  
begebē / und  
bey denen-  
selben sich 12  
Bürger mit  
Gewehr ein-  
finden.

Außs Rathhaus sollen die beyden Bürgermei-  
ster / so nicht im Regiment seyn / neben dem Syndico,  
(weñ einer vorhanden /) Regirenden Cämmerern und  
Stadtschreiber unsäumlichen immittelst sich auch  
verfügen / fleißige Erkundigung einziehen / und Auf-  
acht haben / damit kein Auflauff / oder andere Unge-  
legenheit sich ereignet / zu welchem sich auch außs  
Rathhaus / wie oben gemeldt / Zwölff Bürger / so der  
Rath alsobald nach dieser Ordnung publication  
benennen soll / mit ihren Seiten-Wehren und Spieß-  
sen finden / allda das Rathhaus in guter Vorsich-  
tigkeit halten helffen / und der Bürgermeister Befeh-  
lich und Anordnung nachkommen sollen.

## §. 3.

Kirche St.  
Maximi und  
Rathhaus.

Zur Kirchen St. Maximi sollen eylen die Vor-  
steher der Kirchen / Custos, Organista und Calcant,  
außs Kirchthurm daselbst aber sollen sich unsäum-  
lich begeben / die beyden Bürger / so in der Kirchen  
das Allmosen einzusamlen pflegen / und neben dem  
Thürmer fleißig umbsehen / auch da sie mehr Feuer  
aufgehen oder sonsten etwas Verdächtiges vermer-  
cken werden / solches außs Rathhaus alsobald an-  
melden ; Damit auch die Kirchen und das Rath-  
haus

haus in desto weniger Gefahr stehen mögen / so sollen acht nechst gefessene Bürger / welche förderlichst benennet / und auf ihre Häuser diese Berrichtung geleet / auch sie dessen jährlichen bey dem Neuen angehenden Regiment erinnert werden sollen / alsbald nach dem Sturmshlage / ieder eine große Deese / welche sie stündlichen in solcher Bereitschafft halten werden / daß sie zum Wasser tüchtig / umb die Kirche und vors Rathhaus schaffen / und dieselbe durch ihr Gesinde mit Wasser füllen lassen / damit wegen des Flugfeuers zu löschten Borrath am Wasser daselbst vorhanden seyn möge / zu welchem Ende auf die Kirche und aufs Rathhaus jährlichen jedes Orts Acht Bürger bestellet werden sollen / welche sich in begebender Feuers = Noth / so bald sie solche Gefahr innen werden / mit ihren Eymern voll Wassers auf die Böden dahin zubegeben / und allda des Flugfeuers wahr zu nehmen schuldig seyn sollen.

§. 4.

Auf dem Gewandhause sollen aufwarten / eine Raths - Person und 4. Meister des Tuchmacher Handwercks / die Eymern voll Wasser halten / und daselbst ebener Maßen aufs Flugfeuer gute Achtung geben / wie denn gleichfalls die benachbarten zwey Häu-

Wie das Gewandhaus versorget / und daselbst aufs Flugfeuer Achtung gegeben werden soll.

Häuser / so auch zu benennen / zwey Deesen vor das Gewandhaus zu schaffen / und solche durch ihr Gesinde mit Wasser füllen zu lassen / verpflichtet seyn sollen. Die übrigen Tuchmacher aber werden sich mit ihrem Gewehr zu fernere Verordnung vor dem Rathhause fertig halten.

## §. 5.

Welche Personen auff den Tieffen Keller bestellt.

Bei dem Tieffen Keller sollen sich finden lassen eine Raths-Person / und Meister des Tischler-Handwercks / alle mit ihren Eymern voll Wasser / und damit sie gleichfalls Wasser zu dem Flugfeuer im Vorrath haben mögen / sollen ihnen ebenermassen zwey Deesen von den Benachbarten vor den Kelle gesetzt und durch ihr Gesinde mit Wasser gefüllet werden.

## §. 6.

Wie die Stadt-Thore zu bewachen.

Das Ende an der Freyheit / sowohl die Stadt-Thore sollen bewacht werden / von nachfolgenden Personen; als: Das Ende an der Freyheit bey dem Creutz von einer Raths-Person / und den Meistern des Sattler Handwercks; Das Gotharts-Thor von einer Raths-Person / Einem Viertels-Meister aus dem Ersten Viertel / und den Meistern des Kürschner-Handwercks; Das Neumarcks-Thor von einer Raths-

Raths-Person / einem Viertels-Meister aus dem  
 andern Viertel / und den Meistern / des Leineweber-  
 Handwercks / das Saal-Thor von einem Viertels-  
 Meister aus dem dritten Viertel / und einem ge-  
 schwornen Bürger ; Das Sixt-Thor von einer  
 Raths-Person / einem Viertels-Meister aus dem  
 vierdten Viertel / und den Meistern des Seiffensie-  
 der Handwercks / 2c. Diese iezo beniemte Personen /  
 samt und sonders / sollen alsobald nach vernommenem  
 Sturmshlage / mit ihrem besten Gewehr / sich an  
 das ihnen anbefohlene Thor und Ort begeben / das-  
 selbige in gute Acht haben / und allda / biß das Feuer  
 gänzlich verlöscht / erwarten / und niemand frem-  
 des und verdächtiges / oder sonsten von müßigem  
 Gesinde in die Stadt lassen / auffer diejenigen Per-  
 sonen / so von Handwercks wegen zum löschen ver-  
 ordnet / oder von den Dörffern herein geschicket  
 werden.

## §. 7.

Die Pforte an der Tamm-Mühle / soll alsbald durch eine gewisse Person und geschwornen Bürger geschlossen / und nicht eher wieder eröffnet werden / biß das Feuer sich geendet.

Pforte an  
 der Tamm-  
 Mühle zu  
 verschließen.

H

§. 8. 21-

## §. 8.

Wächter in  
Thoren sol-  
len auf die  
Ein- und  
Ausgehende  
Nacht ge-  
ben.

Alle diese Wächter sollen fleißige Aufsicht ha-  
ben / daß nichts heraus getragen werde / auch mit  
Fleiß aufmercken / wer ein- und ausgehet / und die  
Unbekandten zur Rede setzen.

## §. 9.

Aufsicht /  
daß unter  
währendem  
Löschten nicht  
anderswo  
weiter Feu-  
er entstehe //  
auch daß al-  
lenthalben  
in Häusern  
gute Anstalt  
zur Abwen-  
dung des  
Feuers ge-  
macht wer-  
de.

Bei währendender Feuers-Gefahr / sollen gleich-  
falls in ieglichem Viertel Ein Viertels-Meister / ne-  
benst zweyen Benachbarten / aus demselben Viertel  
mit ihren besten Gewehren umher gehen / und fleißi-  
ge Aufsicht haben / daß unterdeß / weil man mit dem  
Löschten zu thun / durch andere böse Leute / oder son-  
sten ferner keine Feuersbrunst entstehe / und der be-  
nachbarten Weiber und Gesinde / so zu Hause ge-  
blieben / anmahnen / daß sie auf die Häuser / Scheu-  
nen und Ställe / wegen des Flugfeuers / gute Ach-  
tung geben / allerley Nothdurfft an Wasser / nassen  
Säcken / und andern Vorrath / zur Dämpfung und  
Abwendung des Feuers auf die Böden schaffen / des-  
gleichen die Leitern aufrichten / und Deesen mit Was-  
ser füllen / und dadurch alle Gefahr wehren mögen /  
wie denn auch zum Überfluß / ein ieder Bürger und  
Hauswirth / wenn er wegen seines habenden Be-  
sehlichs

fehlich in entstandener Feuersbrunst aus dem Hause sich begiebet / sonder Zweifel ihme selbst / seinen Nachbarn und der ganzen Stadt zum Besten / deshalb bey seinem Weibe / Kindern und Gesinde gewisse Verschaffung und nothwendige Verordnung zu machen wissen wird.

## §. 10.

Das müßige Gesindlein / insonderheit das Weibes-Volck / so nicht mit Zöbern Wasser zuträgt / soll vom Feuer abgetrieben werden / und an statt des unziemlichen Aufgassens und Zusehens / in ihren und der Ihrigen Häusern und Wohnungen auff das Flugfeuer Achtung geben / und mit Wasser auf den Boden und Können aufwarten.

Müßig Gesinde soll vom Feuer ab- und zu den Brunnen und Wasser-scheyffen getrieben werden.

## §. 11.

Diemeil es auch die Erfahrung geben / daß in solchen Nöthen / viel leichtfertige Leute sich gefunden / die zu mehrer Beschwerung der Nothleidenden sich des Abtragens und Stehlens befließen / oder auch sonst ganz muthwilliger Weise das zu Dämpfung des Feuers verschaffte Feuer-Geräthe an Eimern / Leitern / Wasser-Kannen und Fassen / entweder verderbet oder gar hinweg gebracht; Als soll männlich

Abmahnung vom Diebstahl beym Feuer.

niglich gewarnet seyn / sich dergleichen zu enthalten / oder im widrigen Fall / und da jemand über dergleichen Unthaten betreten wird / soll er zur Straffe gebracht / und nach Urthel und Recht am Leben / oder nach Gelegenheit der Verbrechung sonst ernstlich angesehen werden.

### PARS III.

Was nach gestillter Feuersbrunst  
geschehen soll.

#### CAP. I.

##### §. 1.

**D**ie Obrigkeit soll bey dem Feuer / bis es gänzlich gelöscht / gute Wache halten lassen.

##### §. 2.

Wann vermittelst Göttlicher Güte und Gnade die Brunst gestillet / sollen diejenigen / so bey dem Feuer treulich gearbeitet / dimittiret / gleichwohl aber bey den Brandstätten gewisse Wachen bestellet / und / damit das Feuer nicht wieder aufglimme / gute Ob-  
sicht



sicht gehalten / und sollen die beyden Jungherrn des  
 Raths / die Brandstätte / durch gewisse Personen /  
 so lange bewachen lassen / biß alles wiederumb aus  
 dem Wege geschaffet / und man sich ferner keiner Ge-  
 fahr / daß etwa aus denen Bränden und der Aschen  
 wieder aufs neue ein Feuer aufgehen möchte / fer-  
 ner zu besorgen hat / wie denn auch niemand bey  
 Vermeidung ernster Straffe von der Brandstät-  
 te die lederne Eymmer wiederumb abzutragen nach-  
 gelassen seyn soll / biß es von erstgemeldten Raths-  
 Personen befohlen wird / welche dann mit allem  
 Fleiß daran seyn sollen / daß der Rath und Bürger  
 (zu welchem Ende männiglich seinen Eymmer und  
 Feuer-Geräthe / sonderlich zeichnen lassen soll) ih-  
 re zugetragene Eymern und Leitern wiederumb be-  
 kommen.

## CAP. 11.

Fleißige Umbfrage zu halten / wer das Sei-  
 nige bey dem Feuer gethan oder unterlassen /  
 Item / ob ein iedweder sein Feuer-Geräthe  
 wieder bekommen / und wie das Feuer  
 auskommen.

## §. 1.

Nach dem  
Feuer soll  
Nachfrage  
gehalten  
werden/wer  
das Seini-  
ge darbey  
gethan oder  
nicht.

**F**olgendes Tages sol die Obrigkeit nicht  
alleine bey den Rathsh-Personen/ sondern auch  
Handwerger und Bürgern ingesamt fleißige Nach-  
frage halten / wer sein Ampt bey dem Feuer verrich-  
tet / und die Fleißigen mit dem obgesetzten honorario  
begaben / die Nachlässigen aber zu gebührender  
Straffe ziehen / sonderlich sollen diejenigen/ denen in  
dieser Ordnung gewisse Verrichtung committiret  
und aufgetragen / wann sich befände/ daß sie demsel-  
ben nicht nachgelebet / oder sonsten nachlässig gewe-  
sen/ da es geringe Bürger/nach Gelegenheit mit 1. 2.  
biß 3. eine Rathsh-Person aber mit 4. 5. biß 6. Thl.  
Straffe belegt werden.

## §. 2.

Das Feuer-  
Geräthe soll  
einem ied-  
weden wie-  
der zuge-  
bracht / und  
derjenige /  
der es über  
24. Stun-  
den bey sich  
behält / ge-  
strafft wer-  
den.

Hiernechst soll durch den Stadtknecht öffent-  
lich ausgeruffen / oder von Hause zu Hause angesa-  
get werden / daß derjenige / welcher etwas von Ey-  
mern / Aexten / Haken / Leitern oder dergleichen  
Feuerzeug bey sich / wenn er es weiß und kennet / we-  
me es ist / dasselbe unerfodert dahin bringen / im Fall  
er es aber nicht weiß / wem es gehöret / solches auf  
dem Rathhause anmelden soll / und da iemand be-  
treten

treten wird / der etwas über 24. Stunden / nachdem das Feuer gelöscht / bey sich behalten / alsbald willkürlich um 1. 2. bis 3. Thaler / oder 4. 6. bis 8. Tage mit Gefängniß = Straffe belegt werden.

## §. 3.

Über dieses wollen Wir sofort zum fleißigsten inquiriren / ob das Feuer durch Verwahrlosung oder vorsehliche Anlegung entstanden / und solche inquisition, nicht über 2. Tage / nachdem das Feuer gelöscht / anstehen lassen / auch wie und welcher Gestalt wir es in der inquisition befunden / mit Einsendung des Acten in die Fürstliche Regierung berichten.

Untersuchung / wie das Feuer entstanden.

## §. 4.

Ingleichen / da auch Klagen kommen / daß jemand bey dem Feuer etwas verlohren oder ihm gestohlen worden / nach den Verbrechern zum fleißigsten forschen / und die schuldig erfunden worden / obiger Verordnung nach / ernstlich bestraffen.

Erkundigung und Bestrafung dererjenigen / so bey dem Feuer was entwendet.

CAP.

## CAP. III.

Woher die Gelder zu nehmen / damit dieje-  
nigen / so am ersten zum Löschen eilen / und  
Wasser oder ander Geräthe bringen /  
zu begaben.

## §. 1.

Woher die  
Verehrung  
zu nehmen /  
vor die / so  
am ersten  
Wasser o-  
der ander  
Geräthe ge-  
bracht.

**D**ieweil alle löbliche Ordnungen durch  
Belohnung des Guten und Bestrafung des  
Bösen in ihrer observantz erhalten werden / so soll/  
da einer oder der andere sich bey dem Löschen son-  
derlich wagen und durchfallen / oder sonst an  
seinem Leibe und Gliedmaßen Schaden leiden wür-  
de / demselben nicht allein das Arzt- und Heiler-  
Lohn ex publico ersetzt / sondern auch thme hier-  
über eine billiche Ergößlichkeit / denen übrigen aber/  
so sich / wie obgemeldet / sonst emsig erwiesen / der  
verordnete Lohn alsbald gereicht werden.

## §. 2.

Und wollen zu solcher Belohnung Wir der  
Rath der Stadt Merseburg zehen Thaler zu erles-  
gen schuldig seyn; Diejenigen Wirthhe aber / derer  
Häus

Häuser in der Nähe gestanden / und ohne Nieder-  
 reißung oder andern zugefügten Schaden / von  
 dem Feuer errettet worden / die nechsten drey auf  
 ieder Seiten sollen / iedweder seinem Vermögen  
 nach / zwey bis drey und vier Thaler beytragen /  
 Inmittelst aber wollen Wir der Rath die Beloh-  
 nung aus der Gämmeren vorzuschießen verpflichtet  
 seyn / versehen uns auch gegen E. Wohl-  
 E. Dohm-Capitul / wie auch gegen das Fürstliche  
 Ampt / wegen der Altenburg und Neumarckt /  
 daß nicht allein Sie nach proportion der in selbigen  
 Gerichten vorhandenen Feuer-Stätten und Ein-  
 wohnern zu obgesetzten Zehen Thalern etwas  
 beyzutragen sich willig erfinden lassen / sondern  
 auch mit nothwendigem Feuer-Gerätthe  
 sich versorgen werden.



A

Be-



## Beschluß.

**S**innach Wir denn  
aus schuldiger Treue und  
Vorsorge / durch Verbesse-  
rung und promulgirung  
voriger Alten und Neuen  
Ordnungen dahin getrachtet / wie bey ge-  
meiner Stadt künfftig durch ordentliche und  
wohl-angesehene Mittel / Feuer-Schaden  
möge verhütet und abgewendet werden.

Als bitten Wir zum Beschluß noch-  
mahls mit demüthigster Andacht / Gott  
den Allmächtigen / daß Er selbst Ge-  
mei-

meine Stadt für gefährlichen Feuerbrün-  
 sten gnädiglich und väterlich bewahren/ oder  
 da dieselben entständen/ zu obangeregten hier-  
 innen verordneten und andern beqvemen  
 Mitteln/ Krafft und Segen verleihen wol-  
 le/ daß solche schleunig und fruchtbarlich wie-  
 derum gedämpfet werden möchte.

Darneben gebieten Wir allen Unsern  
 Bürgern/ Einwohnern/ Dienern/ Hand-  
 wercks-Meistern und Gesellen / so sich bey  
 uns aufhalten / daß / wie wir nunmehr  
 durch Göttlichen Beystand verhoffentlich  
 hierinnen das Unserige gethan / und mit  
 effectuierung dessen/ so angeordnet / ferner  
 zu thun/treu-eyferig gemeynet; Also auch ein  
 ieder in vorfallenden Feuers-Nöthen dieser  
 Unserer Ordnung und deme / was einem  
 und dem andern ehestens und in Zukunft

J 2

Jahr

Jährlichen durch einen sonderlichen Zettel  
angedeutet werden soll / gehorsamst und in  
allen Puncten gemäß / auch darbey treu-  
lich / unverdrossen und fleißig zu Abwen-  
dung des Gemeinen / und iedwedes selbst ei-  
genen Schadens und Gefahr / sich erweisen /  
und disfalls nichts erwinden lassen sollen /  
bey Vermeidung derer in Rechten disfalls  
gesetzten und Unserer ernstlichen unnachläs-  
sigen Straffe.

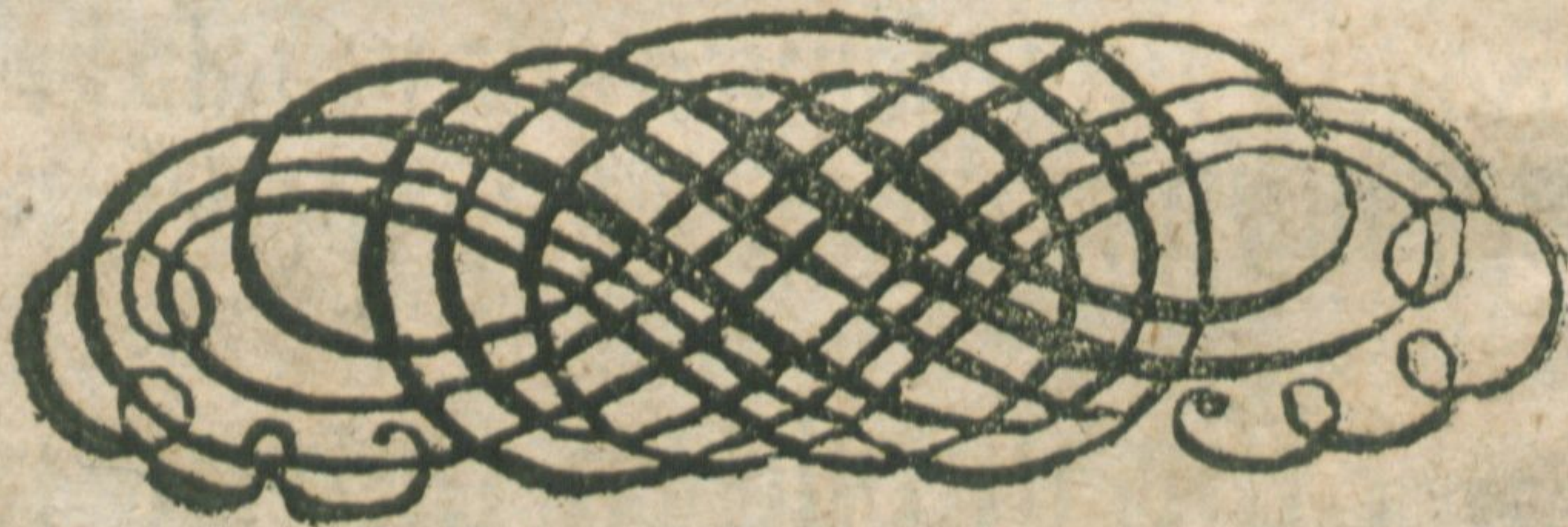
Und soll diese ganze Ordnung in ihren  
Puncten und Verfassungen nicht alleine  
auf gemeine Stadt und Bürgerschaft / son-  
dern auch zu Abwendung alles Schadens  
und Gefahr / auf das Fürstl. Haus /  
die Dohm = Kirche / und ganze  
Freiheit / wie auch der Herren des  
Dohm-



Dohm = Capituls / sambt denen  
 Kirchen / Personen / Häusern / so=  
 wohl das Ampt-Hauß / alle For=  
 Städte und Ampts-Untertanen  
 gerichtet seyn und verstanden werden / der=  
 selben uf zutragende Fälle / so **GDZ** gnä=  
 diglich verhüten wolle / zu geniessen ; Aller=  
 machen denn auch hinfwiederumb **L. L.**  
 Dohm-Capitul und Ampt Mer=  
 seburg vor sich und ihre habende und un=  
 tergebene Untersaßen / wegen des Röhr=  
 Wassers / und sonsten alle mögliche Hand=  
 reichung und Hülffe leisten wollen.

Urkundlichen und zu mehrer  
 Versicherung / auch damit sich niemand mit  
 Unwissenheit zu entschuldigen / wollen Wir  
 diese

68 Fürstl. Sächs. Neu-revidirte Feuer-Ordnung.  
Diese verbesserte Feuer-Ordnung in öffent-  
lichen Druck geben / und ieglicher Zunfft / de-  
nen gewisse Berrichtungen hierinnen auf-  
getragen / sich darnach habende zu richten /  
in ihre Lade ein Exemplar mit diesem Be-  
fehlich / daß sie alle Jahr zum wenigsten  
zweymahl bey ihren Morgen-Sprachen  
und Zusammentünfften solche ablesen sollten /  
ausantworten lassen. Publiciret  
und geschehen in Merseburg /  
den 1. Aug. 1693.



Xa 3252  
(1)

ULB Halle 3  
002 729 814



52

KD 17

74





Seuer-S  
der  
Stadt Me



Daselbst g  
Bey Christian Gottschick  
Im Jahr 17

